Hundesteuer-Meldung

an die Stadt Dorsten, Amt für kommunale Finanzen (20/3) (Infos und Zugangsdaten siehe Rückseite)

Familienname, Vorname, Geburtsdatum der Hundehalterin / des H	undehalters	Eingan	gsdatum
Anschrift der Hundehalterin / des Hundehalters in Dorsten (Straße, Haus-Nr.)		Kassenzeichen	
		XK103	00 KX
nur bei Neu-Zuzug der Hundehalterin / des Hundehalters (zugezogen am)		Objekt-Nr.	
		HU	
Telefon oder e-mail bei Rückfragen (Angabe freiwillig)		EDV	
Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer			
Rasse bzw. bei Mischlingen der Phänotyp der dominanten Rasse	Alter des Hu	ındes	in Dorsten gehalten seit
Sofern Sie eine Einzugsermächtigung erteilten möchte Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat (www. Neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken r	.dorsten.d mehr ausg	<mark>e</mark> , Forn egeber	nulare) า
Antrag auf Steuerermäßigung auf 60 % der Hunde weitere Haushaltsangehörige) und vom Sozialamt Sozialgesetzbuch erhalten (Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder Leistungsbescheides des Sozialamtes bei.	Grundsich	erungsl	eistungen nach den
Antrag auf Steuerbefreiung, wenn der Hund ausschlie in Ihrem Haushalt dient, die blind, gehörlos oder hilflos ist. G mit dem entsprechenden Merkzeichen BI, GI oder H. B Schwerbehindertenausweises bei. Der Hund muss für den o.g	rundlage ist itte fügen	der Sc Sie ei	hwerbehindertenauswei: ne Kopie des aktueller
Abmeldung des Hundes von der Hundesteuer			
der Hund wurde abgegeben am	undehalters	(gem. §	9 Hundesteuersatzung):
Telefon-Nr. oder e-mail der neuen Hundehalterin / des neuen Hun	dehalters (Ar	gabe fre	eiwillig):
☐ mein Wegzug am von Dorsten nach (Postleitz	ahl, Ort, Stra	ße, Hau	s-Nr.):
	<u></u>	•••••	
☐ Tod des Hundes am ☐ eine Kopie der tierä	rztlichen Bes	cheinigu	ng / Rechnung liegt bei
Bemerkungen			
☐ Mit der Weitergabe dieser Daten an das Ordnungsamt Do	rsten bin ich	n einver	estanden

Sachbearbeiter/in

Datum, Unterschrift bzw. Anruf der Hundehalterin / des Hundehalters

Hundesteuer von A – Z

Hundesteuer von A – Z		
Adressen	Stadtverwaltung Dorsten, Amt für kommunale Finanzen, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten	
	Postanschrift: Postfach 210265, 46269 Dorsten	
	Internet: <u>www.dorsten.de</u>	
	Auskunft erteilt: Steuerabteilung im Rathaus, 3. Etage, Zimmer 307	
	Telefon: 02362 66-3610, Fax: 02362 66-5722, E-Mail: kommunale-finanzen@dorsten.de	
	Auskunft erteilt: Bürgerbüro im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 23	
	Telefon: 02362 66-3811, Fax: 02362 66-5733, E-Mail: <u>buergerbuero@dorsten.de</u>	
Anmeldung /	Es ist jeder Hund zur Steuer anzumelden, auch wenn er zur Pflege, Probe oder Ausbildung	
•	gehalten wird. Steuerpflichtig ist die Person, die den Hund hält. Alle in einen Haushalt	
Abmeldung	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
	aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder ihren Haltern gemeinsam gehalten.	
	An- bzw. Abmeldungen zur Hundesteuer sind möglich:	
	per Hundesteuer-Online-Service auf der Internet-Seite der Stadt Dorsten, <u>www.dorsten.de</u>	
	per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", <u>www.dorsten.de</u> per E-Mail, per Fax, per Post mit dem Vordruck "Hundesteuer-Meldung", www.dorsten.de	
	durch Ihre persönliche Vorsprache in der Steuerabteilung oder im Bürgerbüro	
Beginn der	Die Steuerpflicht beginnt mit dem Monat der Anschaffung des Hundes.	
Steuerpflicht	Die Steuer wird anteilig für das angefangene Kalenderjahr festgesetzt.	
Ende der	Die Steuerpflicht endet mit dem Monat der Abschaffung des Hundes.	
Steuerpflicht	Bei der Weitergabe des Hundes an eine andere Person sind der Name und die Anschrift der	
	neuen Halterin / des neuen Halters anzugeben (gemäß § 9 Absatz 2 der Hundesteuersatzung).	
	Beim Tod des Hundes kann die Kopie einer tierärztlichen Bescheinigung / Rechnung eingereicht	
	werden. Überzahlte Steuern werden anteilig erstattet.	
Fristen	innerhalb von 14 Tagen nach der An- bzw. Abschaffung des Hundes	
Landes-	Seit 2006 wird für gefährliche Hunde sowie Hunde bestimmter Rassen eine mehrfach erhöhte	
hundegesetz NRW	Steuer erhoben (Rassen siehe Liste 1 und 2 Landeshundegesetz NRW).	
nunuegesetz ivkw	Bitte melden Sie folgende Hunde zusätzlich im Ordnungs- und Rechtsamt an:	
	gefährliche Hunde sowie Hunde bestimmter Rassen und deren Mischlinge andere greße Hunde mit einer Schultzrhähe ab. 40 cm eder	
	andere große Hunde mit einer Schulterhöhe ab 40 cm oder andere gebuses Hunde mit einem Coulebt ab 20 kg.	
	andere schwere Hunde mit einem Gewicht ab 20 kg Andere schwere Hunde mit einem Gewicht ab 20 kg	
	Auskunft erteilt das Ordnungs- und Rechtsamt, Tel: 02362 66-3760, ordnungsamt@dorsten.de	
Phänotyp	umfacet das Erscheinungshild, die Eigenschaften und Verhaltensmerkmale eines Hundes	
ι παποτήρ	umfasst das Erscheinungsbild, die Eigenschaften und Verhaltensmerkmale eines Hundes	
	Ĭ Š	
Rechtsgrundlage	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung	
	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	
Rechtsgrundlage	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag	
Rechtsgrundlage	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen	
Rechtsgrundlage	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und	
Rechtsgrundlage	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr	
Rechtsgrundlage Servicezeiten	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich	
Rechtsgrundlage Servicezeiten	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange	
Rechtsgrundlage Servicezeiten	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da	
Rechtsgrundlage Servicezeiten	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden.	
Rechtsgrundlage Servicezeiten	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden 132,00 € pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden 132,00 € pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz.	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze pro Jahr	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden 132,00 € pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung)	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze	Allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung) • Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze pro Jahr	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung) • Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: BI (blind), GI (gehörlos) oder H (hilflos).	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze pro Jahr	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden 132,00 € pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung) Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: Bl (blind), Gl (gehörlos) oder H (hilflos). Nicht steuerbefreit sind die Merkzeichen G (gehbehindert),	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze pro Jahr	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung) • Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: BI (blind), GI (gehörlos) oder H (hilflos).	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze pro Jahr	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden 132,00 € pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung) Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: Bl (blind), Gl (gehörlos) oder H (hilflos). Nicht steuerbefreit sind die Merkzeichen G (gehbehindert),	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze pro Jahr	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung) Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: BI (blind), GI (gehörlos) oder H (hilflos). Nicht steuerbefreit sind die Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder B (ständige Begleitung)	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze pro Jahr	Allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden 132,00 € pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung) • Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: Bl (blind), Gl (gehörlos) oder H (hilflos). • Nicht steuerbefreit sind die Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder B (ständige Begleitung) • Steuerermäßigung auf 60 % der Hundesteuer für alleinstehende Personen ohne Haushaltsangehörige, die vom Sozialamt Grundsicherungsleistungen nach dem	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze pro Jahr	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden 132,00 € pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung) • Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: Bl (blind), Gl (gehörlos) oder H (hilflos). • Nicht steuerbefreit sind die Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder B (ständige Begleitung) • Steuerermäßigung auf 60 % der Hundesteuer für alleinstehende Personen ohne Haushaltsangehörige, die vom Sozialamt Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder 4)	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze pro Jahr	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung) • Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: BI (blind), GI (gehörlos) oder H (hilflos). Nicht steuerbefreit sind die Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder B (ständige Begleitung) • Steuerermäßigung auf 60 % der Hundesteuer für alleinstehende Personen ohne Haushaltsangehörige, die vom Sozialamt Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder 4) • Nicht steuerermäßigt sind Personen, die Leistungen erhalten von der Vestischen Arbeit,	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze pro Jahr	Allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden 132,00 € pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung) • Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: Bl (blind), Gl (gehörlos) oder H (hilflos). • Nicht steuerbefreit sind die Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder B (ständige Begleitung) • Steuerermäßigung auf 60 % der Hundesteuer für alleinstehende Personen ohne Haushaltsangehörige, die vom Sozialamt Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder 4) • Nicht steuerberräßigt sind Personen, die Leistungen erhalten von der Vestischen Arbeit, Jobcenter, Kreis Recklinghausen	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze pro Jahr Vergünstigungen	Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten in der geltenden Fassung allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden 132,00 € pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung) • Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: Bl (blind), Gl (gehörlos) oder H (hilflos). • Nicht steuerbefreit sind die Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder B (ständige Begleitung) • Steuerermäßigung auf 60 % der Hundesteuer für alleinstehende Personen ohne Haushaltsangehörige, die vom Sozialamt Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder 4) • Nicht steuerermäßigt sind Personen, die Leistungen erhalten von der Vestischen Arbeit, Jobcenter, Kreis Recklinghausen • Nicht steuerermäßigt sind Wachhunde für allein stehende Häuser oder auf Bauernhöfen	
Rechtsgrundlage Servicezeiten Steuerbescheid mit Dauerwirkung Steuermarke Steuersätze pro Jahr	Allgemein: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Steuerabteilung: geschlossen am Montagvormittag und Mittwochnachmittag Bürgerbüro: Montag bis Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr Bei Bedarf ist auch außerhalb der Servicezeiten eine Terminvereinbarung möglich Der Hundesteuerbescheid ist ein Dauerbescheid, der über Jahre hinweg so lange gültig ist, bis ein neuer Steuerbescheid erstellt wird. Bitte bewahren Sie ihn auf, da aus Kostengründen keine Jahresbescheide mehr verschickt werden. Sofern ein/e Einzugsermächtigung/Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird die Hundesteuer unverändert abgebucht neu seit 2017: es werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben 108,00 € wenn nur 1 Hund gehalten wird 120,00 € pro Hund, wenn 2 Hunde gehalten werden 132,00 € pro Hund, wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden Für Hunde nach dem Landeshundegesetz gilt der 4-fache Steuersatz. Alle Hunde in einem Haushalt werden zusammen steuerlich veranlagt (§ 1 Hundesteuersatzung) • Steuerfreiheit für schwerbehinderte Personen, deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden Merkzeichen enthält: Bl (blind), Gl (gehörlos) oder H (hilflos). • Nicht steuerbefreit sind die Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder B (ständige Begleitung) • Steuerermäßigung auf 60 % der Hundesteuer für alleinstehende Personen ohne Haushaltsangehörige, die vom Sozialamt Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder 4) • Nicht steuerberräßigt sind Personen, die Leistungen erhalten von der Vestischen Arbeit, Jobcenter, Kreis Recklinghausen	